

anheim. Wenn die Wissenschaft der Zukunft den jetzigen Geschlechtern nicht mit Recht den Vorwurf machen soll, dass sie aus Theilnahmlosigkeit die ehrwürdigen Zeugen der Vergangenheit zu Grunde gehen liessen, wenn die Erforschung der Urgeschichte unseres Volkes nicht für immer lückenhaft oder auf unsicheren Combinationen begründet bleiben soll, ist es dringend nothwendig, bei Zeiten für durchgreifende Massregeln zum Schutze und zur wissenschaftlichen Durchforschung unserer Urgeschichtsdenkmäler Sorge zu tragen. Denn fast täglich ist dem Fachmann Gelegenheit geboten, zu beobachten, wie unsere heimischen Alterthümer nicht allein von Arbeitern, sondern auch von Leuten, bei denen man auf Grund ihrer Bildung wohl ein höheres wissenschaftliches Interesse voraussetzen könnte, aus Unkenntniss vernichtet oder aus reinem Sammlerinteresse in einer für wissenschaftliche Zwecke völlig ungeeigneten Weise dem heimischen Boden entnommen, wie die gefundenen Gegenstände verschleppt, zum Theil ins Ausland weggeführt, wie sie in Privatsammlungen aus Unwissenheit und Nachlässigkeit derart behandelt werden, dass der Besitzer nach Jahren oft selbst oder nach seinem Ableben dessen Erben nicht mehr wissen, woher die nicht selten unschätzbaren Funde stammen, wie in Folge einer derartigen Behandlung alljährlich eine grössere Zahl urgeschichtlicher Reste für die Wissenschaft verloren geht.

Deshalb ist es wohl ein Gebot der Nothwendigkeit, dass hierin rechtzeitig eine Wandelung herbeigeführt werde vor Allem dadurch, dass in den weitesten Kreisen die nöthigen Kenntnisse über die Bedeutung und den wissenschaftlichen Werth und über eine sachgemässe Behandlung unserer Alterthumsfunde verbreitet und dass dieselben, soweit es möglich, gesetzlich gegen Zerstörung geschützt werden. Dass dies nur von Seiten des Staates geschehen kann, ist wohl zweifellos, wenn überhaupt ein Erfolg erreicht werden soll.

In der richtigen Erkenntniss von der Wichtigkeit vorgeschichtlicher Alterthümer für die Klarlegung der Urgeschichte eines Landes haben nun verschiedene Staaten bereits seit Jahren durch Gesetze und Verordnungen für Erhaltung und Schutz der vorgeschichtlichen Denkmäler, für Belehrung der Bevölkerung in ausgedehnter Masse und für Inventarisirung der innerhalb der Landesgrenzen noch vorhandenen und zerstörten urgeschichtlichen Reste, soweit letztere noch bekannt waren, gesorgt, so in den skandinavischen Ländern, in Preussen, Bayern, Württemberg, in den Ländern der österreichischen Monarchie. In Schulen und Seminarien wird den Schülern durch Wandtafeln, auf welchen die charakteristischen Typen verschiedener urgeschichtlicher Zeitabschnitte dargestellt sind, Anleitung gegeben, worauf vor Allem zu achten ist; die bei Staatsbauten, im Forstwesen und staatlichen Landwirthschaftsbetriebe beschäftigten Techniker und Beamten sind auf dem Verordnungswege angewiesen, die gelegentlich gefundenen Alterthümer sofort einer staatlichen Centralstelle oder der Direction einer Staatssammlung anzuzeigen und es dieser hierdurch zu ermöglichen, rechtzeitig die zur Ausbeutung der Fundstelle nöthigen Massregeln zu ergreifen; strenge Verbote verhindern, dass Unberufene durch unvorsichtige Ausgrabung die auf Staats- oder Gemeindegrund gelegenen Denkmäler einer unbekannteren Vorzeit beschädigen; vor Allem werden auch die im Lande vorhandenen urgeschichtlichen Reste inventarisirt, ehe sie der Vernichtung anheimfallen. Unschätzbare Erfolge der letzteren Massregel sind die werthvollen vorgeschichtlichen Fundkarten, welche z. B. unter Beihilfe

**